

FÖRDERUNG DER NUTZUNG DER SONNENENERGIE DURCH DIE GEMEINDE BAAR-EBENHAUSEN

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die Nutzung der Sonnenenergie durch Sonnenkollektoranlagen und Photovoltaikanlagen. Mit dieser Förderung möchte die Gemeinde Baar-Ebenhausen einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Umsetzung der Agenda 21 leisten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Vorplanung, Planung, die Errichtung und die Beratung mit Fachleuten und Fachbüros für die Errichtung von

- a) Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung mit einer Kollektorfläche von mindestens 3 qm
- b) Photovoltaikanlagen mit einer Leistung nicht unter 1,0 kWp

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden natürlichen Personen gewährt, die Eigentümer, Mieter oder Pächter der Anwesen sind, auf denen Anlagen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien errichtet werden. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Ausgeschlossen sind Hersteller der Anlagen bzw. Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder vertreiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Vorhaben muss im Gemeindegebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen durchgeführt werden.
- Die Anlage muss fachgerecht installiert sein.
- Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage gestellt werden.

4. Art und Höhe der Förderung

Einmaliger Zuschuss in Höhe von 250 € pro Anwesen. Werden auf einem Anwesen sowohl eine Sonnenkollektoranlage als auch eine Photovoltaikanlage errichtet, so wird der Zuschuss jeweils gewährt. Für das Haushaltsjahr stellt die Gemeinde Baar-Ebenhausen für die Förderung insgesamt 10.000,00 € zur Verfügung.

5. Antragstellung, Bewilligung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (bei der Gemeindeverwaltung erhältlich) ist bei der Gemeinde Baar-Ebenhausen einzureichen. Die Gemeinde Baar-Ebenhausen entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge vergeben.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstehenden Kosten selbst zu tragen.

6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Gemeinde Baar-Ebenhausen nach vollständiger Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage. Dem Antrag sind die Rechnungen über die Lieferung bzw. Installation, sowie eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage beizufügen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, den 22.12.2009

GEMEINDE BAAR-EBENHAUSEN

gez.

Ludwig Wayand
1. Bürgermeister